



Senat

Satzung für die interdisziplinäre Forschungseinrichtung „iDiv-Halle“ (Deutsches Zentrum für Integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig am Standort Halle) „iDiv-Halle“

vom 03.12.2025

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67 a Abs. 2, Ziffer 2 c) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.2021 (GVBl. LSA, S. 368) i.V.m. § 15 Grundordnung der Martin-Luther-Universität vom 19.01.2022 hat der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Forschungseinrichtung „iDiv-Halle“ im Einvernehmen mit folgenden Fakultäten erlassen.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die Partner des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig haben sich zum Zweck des dauerhaften Zusammenwirkens im Bereich der integrativen Biodiversitätsforschung zusammengeschlossen. Ziel ist es, den Wandel der Biodiversität zu erforschen, um im Interesse der Allgemeinheit ein umfassendes wissenschaftliches Verständnis der globalen Biodiversität und deren strukturierten Erfassung sowie der Ursachen, Treiber und Folgen des Wandels zu gewinnen.
- (2) Forscherinnen und Forscher am Deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig erarbeiten in enger Verbindung von theoriebasierter Synthese und datenorientierter Theoriebildung die wissenschaftlichen Grundlagen für den nachhaltigen Umgang mit der Biodiversität unseres Planeten. Forschung, anwendungsorientierte Aufbereitung der Erkenntnisse und der Wissenstransfer in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sind wichtige ineinandergreifende Aufgaben, denn der Erhalt der biologischen Vielfalt ist zu einem Menschheitsthema und einer globalen Herausforderung geworden.
- (3) Zur lokalen Stärkung des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig sollen an den drei universitären Standorten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Erforschung der Biodiversität mitwirken, gemäß der jeweils geltenden Regelungen eine eigene strukturelle Einheit bilden, um darin fakultäts- bzw. einrichtungsübergreifend ihre Interessen und Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren sowie die Sichtbarkeit zu erhöhen. Damit sollen die von der Universität für iDiv disponierten

personellen und sächlichen Ressourcen gebündelt und eine nachhaltige Verankerung von iDiv an der Universität und damit die Identifikation mit iDiv unterstützt werden.

(4) Das iDiv-Halle untermauert damit die Profillinien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Im Fokus steht die Profillinie „Nachhaltigkeit“, da Forschung zum Erhalt und zur Wiederherstellung intakter und biodiverser Ökosysteme ein Haupt-Forschungsschwerpunkt ist. Durch Forschung zur Nutzbarmachung von Biodiversität für Produktionssteigerungen trägt iDiv-Halle auch maßgeblich zur Profillinie „Transformation“ bei. Die Profillinie „Wissenskulturen/Bildung“ wird von den Mitgliedern des iDiv-Halle durch verschiedene Studiengänge unterstützt. Hier sei vor allem das internationale Master-Programm „Biodiversity Sciences“ genannt, das zum Ziel hat, das Verständnis für die verschiedenen Ebenen von Biodiversität zu vermitteln, die die genetische Diversität ebenso umfasst wie die Diversität der Arten, Lebensräume und Funktionen. Des Weiteren soll das iDiv-Halle die Forschenden der verschiedenen Institute und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu den oben genannten Themen enger vernetzen, um interdisziplinäre gemeinsame naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Forschungsansätze zu entwickeln.

(5) Das iDiv-Halle fungiert auch als Local Committee i. S. d. § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 7 der Satzung des iDiv e.V. vom 8. März 2024, für das ergänzend die Regelungen der Satzung des iDiv e.V. gelten, insbesondere die Mitgliedschaft in iDiv-Halle (§ 4 dieses Statuts) und iDiv e.V. (§ 5 Abs. 4 der Satzung iDiv e.V.) sowie die Mitwirkung von iDiv-Halle als Local Committee im Wis-senschaftlichen Rat des iDiv e.V. (§ 15 der Satzung iDiv e.V.)

§ 2 Rechtsstatus

Das iDiv-Halle ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I, der Naturwissenschaftlichen Fakultät III und der Philosophischen Fakultät I getragen wird. Die Einrichtung des iDiv-Halle nach HSG LSA ist auf 7 Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

§ 3 Aufgaben

(1) Das iDiv-Halle hat die Aufgabe, Kompetenzen auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung und der Förderung von Verbundvorhaben bzw. von Forschungsvorhaben an der Schnittstelle der entsprechenden Fakultäten und Disziplinen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bündeln. Ziel ist es, die zu diesen Themen forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Institute und Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu vernetzen und damit die Zusammenarbeit zu intensivieren, um einen entsprechenden Forschungsschwerpunkt zu etablieren. Der wissenschaftliche Fokus liegt auf Fragen zur globalen Biodiversität und deren strukturierten Erfassung sowie auf Fragen zu den Ursachen, Treibern und Folgen des Wandels.

(2) Die im iDiv-Halle primär beteiligten Disziplinen sind die Biologie, die die organismische und molekulare Biologie umfasst, Biogeochemie, Bioinformatik, Landschaftsökologie und die sozio-ökologischen Wissenschaften. Forschenden und Einrichtungen in benachbarten Disziplinen steht der Zugang zur Mitarbeit im Rahmen des iDiv-Halle frei, insofern sie in Bezug auf die Themengebiete des iDiv-Halle forschen möchten.

(3) Das Zentrum dient seinen Mitgliedern zu Forschung und Lehre in den durch das Zentrum vertretenen Fachgebieten. Es soll insbesondere:

1. Forschungsvorhaben entwickeln,
2. sich der Durchführung interdisziplinärer Veranstaltungen widmen,
3. den Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im In- und Ausland unterstützen,
4. gemeinsame Publikationen fördern,
5. den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des iDiv-Halle sind die von den beteiligten Fakultäten benannten Gründungsmitglieder sowie die jeweils vom Direktorium nach Abs. 2 aufgenommenen

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 S. 1 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 S. 1 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit an der wissenschaftlichen Einrichtung ausüben;
- b. an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden;
- c. Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 3 Satz 3 Nr. 3.
- d. im iDiv-Halle hauptberuflich tätigen Personen;

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft soll schriftlich beim Direktorium des iDiv-Halle beantragt werden. Das Direktorium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit (Umlaufverfahren oder persönlich).

(3) Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein:

- a. bei Auflösung des iDiv-Halle;
- b. durch schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des iDiv-Halle, jeweils zum Ablauf des betreffenden Monats;
- c. im Falle des Abs. 1 Nr. a durch Beendigung der Tätigkeit;
- d. in den Fällen von Abs. 1 b. und c. durch Beschluss des Direktoriums mit qualifizierter Mehrheit;
- e. in den Fällen von Abs. 1 d. bei Ablauf der vom Direktorium festgelegten Dauer.

§ 5 Beteiligte

Promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die auf dem in § 2 genannten Gebiet besonders profiliert sind und Promovierende, die auf dem Gebiet des § 3 Absatz 2 forschen und nicht unter § 4 Abs. 1 b. fallen, können als Beteiligte wissenschaftlich mit dem iDiv Halle zusammenarbeiten. Voraussetzung hierfür ist, dass sie von einem ordentlichen Mitglied als Beteiligte vorgeschlagen werden. In diesem Fall ist neben der Vorlage einer Liste der einschlägigen Arbeiten und Projekte schriftlich darzulegen, wie die konkrete Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit erfolgen soll.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, die zugleich Local Committee Versammlung des iDiv e.V. ist, besteht aus den Mitgliedern des iDiv-Halle gemäß § 4 Abs. 1.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis ein Direktorium nach § 7.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht des Direktoriums entgegen. Die Mitgliederversammlung hat gegenüber dem Direktorium ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen des Direktoriums, soweit sie das iDiv-Halle betreffen und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des iDiv-Halle berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen. Die Mitgliederversammlung dient insbesondere dem Austausch und der Abstimmung von Fragen, die die Struktur und Aufgaben des iDiv-Halle betreffen sowie zu dessen Mitwirkung bei Exzellenzinitiativen der MLU.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Direktorium des iDiv-Halle mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Direktoriums oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 7 Direktorium

(1) Das iDiv-Halle wird durch ein Direktorium geleitet, das aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, die den interdisziplinären Charakter des iDiv-Halle repräsentieren. Die Mitglieder des Direktoriums werden von den beteiligten stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen unter den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung und § 60 S. 1 Nr. 1 HSG LSA mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Direktorium aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin /Geschäftsführenden Direktor und dessen/deren Stellvertreter/in für die Dauer von fünf Jahren sowie einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n oder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Local Committees gem. § 7 Abs. 6, der Satzung des iDiv e.V. vom 8. März 2024. Personalunion ist möglich. Dem Direktorium des iDiv Halle gehört ein/e Vertreter/in der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(3) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung zu erstellen,
- über die Aufnahme von neuen Mitgliedern zu entscheiden,
- neue Projekte anzuregen und Drittmittel einzuwerben,
- die wissenschaftlichen Projekte des iDiv zu gestalten und umzusetzen,
- mit deutschen und ausländischen Partnerinnen und Partnern zusammenzuarbeiten,
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.

(4) Das Direktorium entscheidet unter Vorsitz der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors über die Verwendung der dem iDiv-Halle zur Verfügung stehenden Gelder und über alle wichtigen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Dies betrifft auch die Entscheidung über die Unterstützung des Direktoriums durch

eine wissenschaftliche Koordinatorin bzw. einen wissenschaftlichen Koordinator. Es ist gegenüber der Mitgliederversammlung (dem Local Committee) rechenschaftspflichtig.

§ 8 **Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw.** **des Geschäftsführenden Direktors**

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor einer Einrichtung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums mindestens einmal im Semester.

§ 9 **Nutzung des Zentrums**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des iDiv-Halle zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Im Zweifelsfall entscheidet das Direktorium über den Umfang der Nutzung.

(2) Andere Personen benötigen für die Nutzung der Ressourcen im Einzelfall eine Genehmigung des Direktoriums.

§ 10 **Finanzierung**

(1) Das iDiv-Halle finanziert sich durch vom Deutsches Zentrum für Integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig (iDiv e.V.) aus dem Vertrag der drei Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen vereinbarte und vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellte Mittel. Hinzu kommen Mittel, die von den die Einrichtung tragenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingebracht werden und von der zentralen Einrichtung selbst eingeworbene Drittmittel.

(2) Auf der Grundlage der verausgabten Drittmittel wird den am Zentrum beteiligten Fakultäten ein Drittmittelbonus zugewiesen, sofern ein entsprechender Beschluss zur Ausreichung eines Drittmittelbonus in der Universität getroffen wurde. Zu entscheiden, wie der Drittmittelbonus verteilt wird, obliegt dem Direktorium.

(3) Auf Antrag können dem iDiv-Halle zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den tragenden Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die vom iDiv-Halle zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden zentral an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verwaltet.

§ 11

Evaluierung

(1) Das Direktorium legt im Rahmen der Berichtspflichten des iDiv e.V. und in Anlehnung an die Begutachtungsprozesse der DFG im Abstand von sieben Jahren eine Evaluierung der wissenschaftlichen Arbeit des iDiv-Halle vor, wobei die erste wissenschaftliche Evaluierung bis zum Jahr 2028 abzuschließen ist. Die Evaluierung wird durch eine Begutachtungsgruppe durchgeführt, an der die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beteiligt ist und der auswärtige Mitglieder angehören sollen. Die Gutachtergruppe wird von den die zu evaluierende Einrichtung tragenden Fakultäten im Einvernehmen mit dem Direktorium auf Vorschlag der Dekane vom Rektorat bestellt.

(2) Der Bericht der Begutachtungsgruppe wird dem Direktorium sowie den am iDiv-Halle beteiligten Fakultäten zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grund des Berichtes der Begutachtungsgruppe sowie der Stellungnahmen der Fakultäten entscheidet der Senat über den Fortbestand des iDiv-Halle.

(3) Wenn die Evaluierung des iDiv-Halle nach sieben Jahren und 6 Monaten nicht abgeschlossen ist, ist über den Fortbestand der Einrichtung aktiv zu entscheiden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung des iDiv-Halle wurde vom Akademischen Senat am 10.12.2025 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Januar 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage

Gründungsmitglieder

Naturwissenschaftliche Fakultät I: Helge Bruelheide, Claudia Fricke, Michael Gerth, Isabell Hensen, Sascha Laubinger, Robert Paxton, Henrique Pereira

Naturwissenschaftliche Fakultät III: Peter Bayer, Jonathan Chase, Christopher Conrad, Christine Fürst, Bruno Glaser, Ivo Große, Marcel Quint

Philosophische Fakultät I: Oliver Arranz-Becker, Reinhold Sackmann, Ilkham Soliev